



## Lehrgangsvoraussetzungen Atemschutzgeräteträgerlehrgang

### Atemschutzgeräteträger - Lehrgang nach FwDV 2 und FwDV 7

- Mindestalter 18 Jahre
- **Tauglich ohne Bedenken** nach ärztlicher Untersuchung G-26 / III (für Preßluftatmer) - der Nachweis der Untersuchung soll nicht älter als 1 Jahr sein
- Abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung ( Truppmann Teil 1 ) bzw. Modulare Truppausbildung (MTA)
- Ausbildung zum Sprechfunker - Digitalfunkausbildung
- Teilnahme an allen Ausbildungsterminen
- Feuerwehr – Überjacke
- Einverständnis der Gemeinde, für die Begleichung der entstehenden Kosten durch die Lehrgangsteilnahme
- Der Teilnehmer darf keinen Vollbart oder lange Koteletten tragen

#### Hinweis :

Der Nachweis über die ärztliche Atemschutztauglichkeitsuntersuchung nach G-26/III für das Tragen von Preßluftatmern und das Dienstbuch , sind beim ersten Lehrgangstag in der Ausbildungsstätte vorzulegen.

**Da der Schulungsraum nicht mit Einsatzbekleidung bzw. Einsatzstiefeln zu betreten ist, bitte in „ziviler Kleidung“ zu den Lehrgangstagen erscheinen !**

**Bitte daran denken, der sichere Umgang mit Digital - Handsprechfunkgeräten sowie auch das sichere Beherrschen von Knoten und Stiche ist zwingend erforderlich !**